

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

C. Abgrenzung unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche

a. Interforensische und intraforensische Zuständigkeitsbereiche²⁹

aa. Interforensische Zuständigkeit

Sie ergibt sich aus der Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten von verschiedenen Gerichten voneinander abgrenzen, wobei hier <Gericht> eine organisatorische Einheit bezeichnet, die auch mehrere Kammern oder mehrere Senate umfassen kann (Gericht im weitesten Sinne des Wortes). Zum interforensischen Bereich gehören grundsätzlich die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeitsordnung sowie die Ernennung der Richter einschliesslich ihrer Verteilung auf die verschiedenen Spruchkörper. Die Richterverteilung gehört also ebenfalls zur Zuständigkeitsregelung im hier verstandenen Sinne. Auch ihr kommt im Endeffekt ein erheblicher Anteil an der Konkretisierung der richterlichen Zuständigkeit zu. Sie stellt im Vergleich zu den örtlichen, sachlichen und funktionellen Aspekten den persönlichen Gesichtspunkt der Zuständigkeitsordnung dar.

bb. Intraforensische Zuständigkeit

Der intraforensische Bereich betrifft die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten innerhalb der Gerichte im weitesten Sinne des Wortes, mithin sowohl zwischen mehreren Kammern oder Senaten abgrenzen wie auch die Zuständigkeiten innerhalb einer Kammer oder eines Senates festlegen.

Das Verhältnis zwischen den Kammern und Senaten: Die Zuständigkeitsordnung kann sich mit der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen mehreren Spruchkörpern ein und desselben Gerichts im weitesten Sinne des Wortes befassen. Es sind dies dann entweder so genannte interkollegiale Zuständigkeitsbestimmungen, also solche, die die Zuständigkeiten zwischen mehreren Senaten abgrenzen (beim Landgericht die Zuständigkeiten zwischen Kriminal-, Schöffen- und Jugendgericht;

²⁹ Vgl. etwa *Beyeler* 26 f.